

## 24.

## B e r i c h t

## der Finanzdeputation A der zweiten Kammer

zu Kap. 38 bis 41 des Staatshaushalts-Etats für die Finanzperiode 1896/97, das Departement der Justiz betreffend.

Eingegangen am 13. Dezember 1895.

(Dekret Nr. 2, Landt.-Akten, Königl. Dekrete 2. Bd. Heft VIII.  
Mittheilungen der II. Kammer Nr. 3 S. 11 flg.)

Der vorliegende Etat der Justizverwaltung unterscheidet sich im allgemeinen sowohl in formeller wie in materieller Beziehung von seinem Vorgänger.

In formeller Beziehung insofern, als das Justizministerium für die Zeit vom 1. Januar 1896 an bei den Justizbehörden eine neue Geschäftsordnung einzuführen beabsichtigt, nach den in dieser Geschäftsordnung wegen des Kassen- und Rechnungswesens enthaltenen Bestimmungen aber sich eine veränderte Einstellung des Titels 15 in Kap. 38, des Titels 16 in Kap. 39 und der Titel 1 bis 16 in Kap. 40 erforderlich machte.

Das königliche Justizministerium hat hierfür die nachstehende ausführliche Begründung an die Deputation gelangen lassen:

Das Justizministerium hat im Laufe dieses Jahres eine allgemeine Geschäftsordnung für die Justizbehörden ausarbeiten lassen, die am 1. Januar 1896 in Kraft treten soll. Darin waren auch sämtliche das Kassen- und Rechnungswesen angehenden Bestimmungen mit aufzunehmen. Wiederholt ist von verschiedenen Seiten die jetzige Buch- und Rechnungsführung bei den Kassen der Landgerichte, Amtsgerichte und Gefangenenanstalten als zu umständlich und zeitraubend bezeichnet worden. Bei Prüfung der Frage, was sich im Kassen- und Rechnungswesen vereinfachen lasse, ist das Justizministerium zum Theil auf Grund der Anregungen, die einem durch das Direktorium der Sächsischen Bank vermittelten kaufmännischen Gutachten zu entnehmen gewesen sind, zu der Ueberzeugung gelangt, daß die zeitherige Art der Aufstellung des Staatshaushalts-Etats zu Kapitel 40 „Land- und Amtsgerichte sowie Staatsanwälte“ und die dazu eingeführte Spaltung von einzelnen Titeln in zahlreiche Unterabtheilungen einen vorwiegenden Antheil an der Schwereffälligkeit der Buch- und Rechnungsführung habe.

Das Kapitel 40 enthält nach dem Etat für 1894/95 34 Titel. Zu den Titeln 1, 28, 29, 31, 32 und 34 sind nach und nach außerdem 32 Unterabtheilungen gebildet worden, Kapitel 40 zerfällt danach in nicht weniger als 66 Abschnitte. Im Hinblick auf die §§ 1, 25 und 36 der allgemeinen Vorschriften für das Staatsrechnungswesen des Königreichs Sachsen hat dies zur Folge, daß in den Kassenbüchern und Rechnungen der zu Kapitel 40 in Betracht kommenden 114 Kassen (104 Amtsgerichte, 7 Landgerichte, 3 Gefangenenanstalten) selbst dann, wenn bei einer Kasse zu einzelnen Titeln oder Unterabtheilungen nichts zu verrechnen ist, überall sämtliche Titel und Unterabtheilungen zur Erscheinung und Ausrechnung kommen müssen und daß zu den in Unterabtheilungen zerfallenden Titeln sehr umfangreiche und zeitraubende, durch